

**Rechtsverordnung des Landratsamts Esslingen  
über Gebühren und Erstattungen für die Benutzung von Einrichtungen nach  
dem Flüchtlingsaufnahmegesetz und dem Eingliederungsgesetz  
(Aufnahme- und Eingliederungs-Benutzungsgebührenverordnung)**

Auf Grund von

- § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895),  
letzte berücksichtigte Änderung: § 25 geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom  
21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185)
- § 9 Abs. 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 19.12.2013 (GBl. S. 493),  
geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 12. Juni 2018 (GBl. S. 173, 187),
- § 10 Abs. 7 des Eingliederungsgesetzes vom 22. August 2000 (GBl. S. 629,  
zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S.  
99)
- 

**§ 1**

- (1) Für die Nutzung der Einrichtungen nach § 8 Abs. 1 Satz 1 des  
Flüchtlingsaufnahmegesetzes und § 9 Abs. 1 Satz 1 des Eingliederungsgesetzes  
erhebt die untere Aufnahmebehörde und die untere Eingliederungsbehörde  
Gebühren
  1. für die Unterbringung und
  2. für die Überlassung von Pkw-Stellplätzen.
- (2) Personen, auf die das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) Anwendung  
findet, sowie ihre ausländischen Ehegatten, Lebenspartner und minderjährigen  
Kinder, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, unterliegen nicht der  
Gebührenpflicht nach Absatz 1 Nr. 1.
- (3) Personen, die leistungsberechtigt nach dem AsylbLG sind aber keine Leistungen  
nach dem AsylbLG beziehen, weil sie über Einkommen oder Vermögen  
verfügen, unterliegen der Gebührenpflicht nach Absatz 1. In diesem Fall ist das  
vorhandene Einkommen und Vermögen vorrangig zur Deckung des  
Lebensunterhalts in Höhe der gültigen Regelsätze der jeweiligen Leistungsrechte  
einzusetzen. Mit dem darüber hinaus übersteigenden Einkommen und Vermögen  
sind die Nutzungsgebühren zu bestreiten. Gebühren können aus diesem Grund  
auch anteilig festgesetzt werden.

**§ 2**

- |  |       |
|--|-------|
| (1) Die Gebühr für die Unterbringung beträgt<br>monatlich je Person                    | 250 € |
| (2) Die Gebühr für Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres<br>beträgt monatlich | 125 € |

- (3) Die Summe der Gebühren nach Absatz 1 und 2 (Familiengebühr) beträgt
- |  |       |
|--|-------|
| 1. für gemeinsam sorgeberechtigte Eltern mit Kindern bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres höchstens | 875 € |
| 2. für allein Sorgeberechtigte mit Kindern bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres höchstens           | 625 € |
- (4) Die Gebühren für die Unterbringung von Personen aus einer Bedarfsgemeinschaft fallen zusammen an.

### § 3

Die Gebühren für das Abstellen von Kraftfahrzeugen bei Nutzung eines Pkw-Stellplatzes betragen monatlich 45 €

### § 4

Schuldner der Gebühren sind

1. die unmittelbar nutzende Person, bei Minderjährigen die Personensorgeberechtigten
2. Ehepaare, Eltern, Alleinerziehende und ihre volljährigen Kinder; sie haften als Gesamtschuldner für nach § 2 Abs. 4 festgesetzten Summen.

### § 5

- (1) Die Unterbringungsdauer beginnt mit dem erstmaligen Einzug in eine Einrichtung. Für die Bemessung der Familiengebühr ist der Einzug der zuerst untergebrachten Person maßgebend, soweit diese schon vorab die alleinige Unterbringung in für ihre Familie geeignete Räumlichkeiten verlangt. Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei Einrichtungs- und Unterkunftswechsel.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht am Tag des Einzugs, im Fall des § 3 am Tag der Überlassung. Sie endet am Tag vor dem Auszug. Ein von der Eingliederungs- oder Aufnahmeverwaltung veranlasster Einrichtungs- oder Unterkunftswechsel hat keine Auswirkung auf die Gebührenpflicht. Bei vorübergehender Abwesenheit bleibt sie bestehen, solange in der Einrichtung ein Platz freigehalten wird.
- (3) Die Gebühren sind jeden Kalendermonat zu entrichten. Sie werden am letzten Kalendertag des Monats fällig. Abweichend hiervon werden sie im Falle des Auszugs am letzten Werktag vor dem Auszug fällig.

(4) Bei der Berechnung anteiliger Gebühren ist für jeden Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrags zu erheben.

(5) Werden die Gebühren verspätet entrichtet, sind Säumniszuschläge nach § 20 Landesgebührengesetz zu erheben.

## § 6

Diese Verordnung tritt am 01.02.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Aufnahme- und Eingliederungs-Benutzungsgebührenverordnung vom 01.08.2018, zuletzt geändert am 01.08.2018 außer Kraft.

Esslingen am Neckar, den 10.01.2022

gez.  
Heinz Eininger  
Landrat